

Gesetz über die Vergütung nicht versicherbarer Elementarschäden (GVE)

Änderung vom 15. Juni 2010

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,
gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 2. März 2010

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Vergütung nicht versicherbarer Elementarschäden vom 23. September 1984 wird wie folgt geändert:

Art. 3

¹ Die Regierung ist insbesondere zuständig für:

- a) Wahl der Mitglieder der Verwaltungskommission und Bezeichnung des Präsidiums;
- b) Wahl der Revisionsstelle;
- c) Bezeichnung der Geschäftsstelle;
- d) Festlegung der Grundsätze der Rechnungslegung der Kasse;
- e) Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung der Kasse;
- f) Genehmigung der Entschädigung der Verwaltungskommission.

² Der Jahresbericht und die Jahresrechnung sind dem Grossen Rat zur Kenntnis zu bringen.

Art. 4

¹ Organe der Kasse sind:

Organe

- a) die Verwaltungskommission;
- b) die Geschäftsleitung;
- c) die Revisionsstelle.

² Aufgehoben

³ Aufgehoben

Art. 5

¹ Die Verwaltungskommission besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und vier bis sechs weiteren Mitgliedern. ^{Verwaltungskommission}

² Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Beaufsichtigung der Geschäftsleitung;
- b) Genehmigung des Budgets und Verabschiedung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung zuhanden der Regierung;
- c) Erlass von Richtlinien über die Ziele und Grundsätze sowie das Verfahren der Anlage der Rückstellungen und der Reserven;
- d) Erlass von ergänzenden Bestimmungen über die Organisation und den Betrieb der Kasse.

Art. 5a

Geschäftsleitung Die Geschäftsleitung ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen.

Art. 5b

Revisionsstelle ¹ Die Revisionsstelle kann aus einer oder mehreren Personen oder aus einer juristischen Person bestehen.
² Sie prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, und erstattet der Verwaltungskommission und der Regierung Bericht.

Art. 6 Marginalie

Hafitung

Art. 7

Aufgehoben

Art. 8

Aufgehoben

Art. 10 Abs. 2 lit. e, f und g

² Berücksichtigt werden Schäden an:

- e) Graswuchs, sofern das Gras beim Schadeneintritt nicht schon geschnitten war und insgesamt mehr als zehn Prozent der gesamten Grasfläche betroffen wurden;
- f) übrigen landwirtschaftlichen Kulturen, wenn sie beim Schadeneintritt nicht schon geerntet sind und die Versicherung des Ertragsausfalls unüblich ist;
- g) Grundstücken und kulturtechnischen Anlagen von Genossenschaften im Sinne des Meliorationsgesetzes des Kantons Graubünden.

Art. 11 Abs. 1 lit. a, f und g

¹ Nicht entschädigt werden Schäden:

- a) die einen von der Regierung festzusetzenden Minimalbetrag nicht erreichen, höchstens jedoch 500 Franken;

- f) die auf fehlerhafte Kanalisation und nicht sachgemäße Veränderungen von Wasserläufen, auf Bruch oder Undichtheit von Wasserleitungen, auf künstliche Stauungen oder auf sonstige Wasserwerkanlagen zurückzuführen sind;
- g) an Verbauungen öffentlicher Gewässer.

Art. 12 Abs. 2

² Wiederherstellungsarbeiten sind grundsätzlich und soweit sinnvoll und zumutbar von Geschädigten mit betriebseigenen Mitteln auszuführen.

Art. 13

¹ Die Kasse richtet eine Entschädigung im Ausmass von 50 Prozent bis 80 Prozent des anrechenbaren Schadens aus. Die Regierung legt den Entschädigungssatz fest.

² Die Entschädigung darf zusammen mit anderen Leistungen 90 Prozent des anrechenbaren Schadens nicht übersteigen.

³ Bisheriger Absatz 2

Art. 15

¹ Der Schaden ist nach seiner Feststellung unverzüglich der zuständigen Schadenmeldung Schätzungsstelle zu melden.

² Die Regierung bezeichnet die für die Schätzung nicht versicherbarer Elementarschäden zuständigen Stellen.

Art. 15a

Die Gemeinden und die Amtsstellen des Kantons sind verpflichtet, der Auskunfts- und Geschäftsstelle und den Schätzungsstellen kostenlos alle zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Art. 17

Die Geschäftsstelle setzt die Entschädigung fest.

Art. 18 Abs. 1 lit. d und e sowie Abs. 2 und 3

¹ Die Geschäftsstelle kann eine Entschädigung verweigern oder kürzen, Verwirkung und Kürzung wenn:

- d) in der Schadenmeldung bewusst falsche Angaben gemacht werden;
- e) die Behebung des Schadens nicht innert zwei Jahren seit Schadeneintritt erfolgt.

² Entschädigungsansprüche, die nicht innert einem Jahr nach dem Schadeneignis angemeldet werden, sind verwirkt.

³ Die Geschäftsstelle kann bei Vorliegen wichtiger Gründe die Frist gemäss Absatz 1 Litera e angemessen verlängern.

Art. 20

¹ Der Kasse fliessen jährlich zu:

- a) eine Abgabe für die im Kanton gelegenen und gemäss Artikel 10 und 1 in die Entschädigungsberechtigung einbezogenen Grundstücke von höchstens
 - 2 Rappen je Fr. 1 000.- der Gebäudeversicherungssumme der versicherten Gebäude und gebäudeähnlichen Objekte für überbaute Grundstücke, mindestens jedoch fünf Franken je Grundeigentümer und Standortgemeinde des Grundstückes;
 - 1 Promille des Steuerwertes für unüberbaute Grundstücke; mindestens jedoch fünf Franken je Grundeigentümer und Standortgemeinde des Grundstückes.

Abgabepflichtig sind die Grundeigentümer, bei überbauten Grundstücken im Baurecht die Baurechtsberechtigten.

- b) Aufgehoben
- c) Aufgehoben
- d) Aufgehoben

² Die Regierung bestimmt die Höhe der Abgabe im Rahmen von Absatz 1 Litera a. Sie setzt ferner eine Mindestabgabe fest.

³ Aufgehoben

⁴ Die Abgabe ist mit Berücksichtigung der übrigen Erträge so festzusetzen, dass die Einnahmen ausreichen, um die gesamten Aufwendungen zu decken und den Reservefonds angemessen zu äufnen.

⁵ Die Veranlagung und das Inkasso der Abgaben erfolgen entshädigungslos für überbaute Grundstücke durch die Gebäudeversicherung, für unüberbaute Grundstücke durch die Steuerverwaltung.

Art. 22

Ein Überschuss in der Betriebsrechnung ist, bis der Nothilfefonds zehn Millionen Franken erreicht hat, zu zwei Dritteln dem Reservefonds und zu einem Drittel dem Nothilfefonds zuzuweisen.

Art. 22a

Reserven
Die Kasse äufnet einen Reservefonds, bis dieser 50 Millionen Franken erreicht hat.

Art. 23

Reichen die verfügbaren Mittel bei ausserordentlichen Schäden nicht aus, um den Bedarf zu decken, kann der Kanton der Kasse einen Beitrag oder ein verzinsliches Darlehen gewähren.

Art. 25 Abs. 2

² Beiträge können in unverschuldeten Notlagen auch an schadenverhüttende Massnahmen und an nicht versicherbare Elementarschäden an Gebäuden ausgerichtet werden.

Art. 26

¹ Dem Nothilfefonds wird, bis dieser zehn Millionen Franken erreicht hat, ein Drittel des Überschusses der Betriebsrechnung der Kasse zugeführt.

² Reichen die verfügbaren Mittel bei ausserordentlichen Schäden nicht aus, kann der Kanton dem Nothilfefonds einen Beitrag oder ein verzinsliches Darlehen gewähren.

Art. 27 Abs. 2

² Aufgehoben

Art. 28

Aufgehoben

Art. 29

Aufgehoben

Art. 30

Aufgehoben

Art. 31

Schadenfälle, die sich vor Inkrafttreten der Teilrevision vom 15. Juni 2010 ereignet haben, werden nach bisherigem Recht erledigt. Übergangsbestimmung

Art. 32

Aufgehoben

II.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.
Die Regierung bestimmt deren Inkrafttreten.